

# Richtlinie

## des Rhein-Hunsrück-Kreises zur Förderung der Energieeinsparung in einkommensschwachen Haushalten



Der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises hat in seiner Sitzung vom 18.03.2024 die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von Energieeinsparung in einkommensschwachen Haushalten im Rhein-Hunsrück-Kreis für den Förderzeitraum 01.04.2024 bis 30.06.2026 beschlossen:

### Präambel

Die Erhöhung der Energieeffizienz ist eine Schlüsselfrage für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung in Deutschland. Deshalb hat sich der Rhein-Hunsrück-Kreis zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch zu senken. Hierdurch sollen wertvolle Ressourcen geschont und die Umwelt von klimaschädlichen Emissionen entlastet werden. Da auf Wohngebäude rund 40 % des Gesamtenergieverbrauchs innerhalb der Europäischen Union entfallen, besteht hier ein großes Einsparpotential. Einkommensschwache Haushalte sollen bei der Umsetzung dieses Ziels vom Rhein-Hunsrück-Kreis aktiv unterstützt werden. Daher fördert der Rhein-Hunsrück-Kreis verschiedene energieeinsparende Maßnahmen in einkommensschwachen Haushalten auf dem Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises. Zur Finanzierung der Richtlinie hat der Kreistag am 17.07.2023 beschlossen, Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) zu verwenden, die vom Land Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt wurden.

## § 1 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert wird die Beschaffung folgender neuer Elektrogeräte je Sorte (Gerätesorte a-c), wenn die neu angeschafften Elektrogeräte das zum Zeitpunkt der Beschaffung wirtschaftlich angemessene, bestmögliche Energielabel tragen:

- a. Kühlschrank oder Kombinationsgerät
- b. Gefrierschrank oder Gefriertruhe
- c. Wärmepumpentrockner oder Wasch-Trocken-Kombination

Liste der förderfähigen Geräte gemäß Energielabel:

- 1. Kühlschränke:
  - unter 60 Liter Nutzinhalt: nicht förderfähig
  - alle Arten: mind. Energieeffizienzklasse D
- 2. Kühl-, Gefrierkombinationen:
  - unter 80 Liter Nutzinhalt: nicht förderfähig
  - alle Arten: mind. Energieeffizienzklasse D
- 3. Gefriertruhen:
  - unter 60 Liter Nutzinhalt: nicht förderfähig
  - alle Arten: Energieeffizienzklasse D
- 4. Gefrierschränke:
  - Standgeräte: mind. Energieeffizienzklasse D
  - Einbaugeräte: mind. Energieeffizienzklasse D
- 5. Wäschetrockner: mind. Energieeffizienzklasse A+++

(2) Folgende Maßnahmen werden ebenfalls gefördert:

- 1. Ersatzbeschaffung und Einbau von hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen der Effizienzklasse A.
- 2. Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. „Balkonanlagen“) mit maximal 800 Wattpeak Leistung.

## § 2 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (1 und 2) sind alle natürlichen Personen, die entweder Mieter oder Eigentümer eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises sind. Eigentümer sind jedoch nur antragsberechtigt, wenn sie diese Wohnung auch selbst nutzen und zu einer der wie folgt definierten einkommensschwachen Haushalte angehört. Bezieher von:

- a. Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II (Bürgergeld)
- b. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem III. und IV. Kapitel SGB XII
- c. Kinderzuschlag
- d. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- e. Alleinstehende Personen in einem Haushalt mit einem Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze 1.410 Euro im Monat (16.920 Euro Jahr-Einkommensgrenze), für jede weitere erwachsene Person im Haushalt zusätzlich 675 Euro monatlich, soweit keine Leistungen nach a bis d bezogen werden.
- f. Haushalte mit Kindern, deren Einkommen die gesetzlich festgelegten Einkommensgrenzen unterschreitet und daher Anspruch auf Lernmittelfreiheit besitzen. Die aktuellen Einkommensgrenzen für die Lernmittelfreiheit sind dem jeweils aktuellen Informationsblatt der Kreisverwaltung für das jeweils laufende Schuljahr zu entnehmen. Im Schuljahr 2023/2024 betragen die Jahres-Einkommensgrenzen für Schülerinnen und Schüler im Haushalt:

	<b><u>der Eltern*</u></b>	<b><u>eines Elternteils</u></b>
ein Kind	26.500 Euro	22.750 Euro
zwei Kinder	30.250 Euro	26.500 Euro
drei Kinder	34.000 Euro	30.250 Euro
vier Kinder	37.750 Euro	34.000 Euro

\*oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des §7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammenlebt.

- (2) Mehrere Eigentümer / Wohnungsinhaber gelten als ein Antragsteller.

### **§ 3 Fördervoraussetzungen**

(1) Je Haushalt wird die Anschaffung eines Elektrogerätes je Sorte nach § 1 (1 und 2) nur einmal gefördert. Die Sorten sind in § 1 (1 und 2) mit den Nummern a-c aufgelistet. Das bedeutet, je Haushalt kann ein Kühlschrank, eine Gefriertruhe, ein Wärmepumpentrockner, eine Heizungspumpe und eine Mini-Photovoltaik-Anlage gefördert werden. Es können keine zwei Geräte der gleichen Sorte gefördert werden. Weitere Voraussetzung ist, dass das jeweilige Gerät auch auf dem Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises genutzt wird.

(2) Alle erforderlichen Nachweise müssen vom Antragsteller/in erbracht werden.

(3) Es werden nur Anschaffungen gefördert, die nach Inkrafttreten der Richtlinie durchgeführt werden.

### **§ 4 Förderhöhe**

(1) Die Anschaffung eines neuen energiesparenden Elektrogerätes nach § 1 (1) wird mit einmalig 200 € je Gerätesorte und Haushalt gefördert.

(2) Der Austausch der Heizungsumwälzpumpen nach § 1 (2) Nr. 1 wird mit je 200 € gefördert.

(3) Für die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. „Balkonanlage“) nach § 1 (2) Nr. 2 wird eine einmalige Förderung von 50 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 200,00 €, gewährt.

(4) Die Gesamtförderung ist je Antragsteller auf insgesamt maximal 1.000 € begrenzt.

## **§ 5 Antragstellung und Bewilligung**

- (1) Der Antrag auf Förderung ist gemäß Antragsvordruck bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Fachbereich 21 Kreisentwicklung, zu stellen. Dem Antrag sind Rechnungskopien der entsprechenden Maßnahme, sowie die erforderlichen Nachweise beizufügen. Auf Verlangen sind Originalrechnungen vorzulegen.
- (2) Der Antrag ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Anschaffung zu stellen.
- (3) In Einzelfällen ist der Kreisverwaltung oder einem Sachverständigen die Inaugenscheinnahme der Anschaffung zu gestatten.
- (4) Berücksichtigt werden nur mit dem offiziellen Antragsvordruck gestellte Anträge.
- (5) Sofern durch die in einem Haushaltsjahr beim Fördergeber gestellten förderfähigen Anträge, die Fördersumme der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich.
- (6) Die Prüfung der Anträge sowie deren Bewilligung übernimmt der Fachbereich 21 der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück.

## **§ 6 Auszahlung**

- (1) Die Fördersumme wird nach Vorlage des Antrages und aller erforderlichen Unterlagen sowie abschließender Prüfung und Bewilligung auf ein inländisches Konto des/der Antragstellers/in ausgezahlt. Barauszahlung ist nicht möglich.
- (2) Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Anschaffung und Inbetriebnahme des Antragsgegenstandes.
- (3) Falls durch die Antragstellungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschritten werden, erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse – nach der Reihenfolge des Antragsesingangs – im folgenden Haushaltsjahr.
- (4) Die Auszahlung erfolgt durch die Kreisverwaltung.

## **§ 7 Datenschutz**

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises gewahrt. Daten über beantragte Vorhaben können in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet werden. Die Kreisverwaltung ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung des Rhein-Hunsrück-Kreises, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.

(4) Für eine Förderung nach § 1 (1 und 2) ist Voraussetzung, dass der Antragsteller den Fördergegenstand mindestens 2 Jahre und zu Eigentum hat. Wird der Fördergegenstand vor Ablauf von 2 Jahren veräußert oder das Eigentum oder der Besitz auf andere Art und Weise übertragen, kann der Rhein-Hunsrück-Kreis die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern.

(5) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.

(6) Die Kreisverwaltung kann in begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen. In Zweifelsfällen entscheidet die Kreisverwaltung in fachlicher Abstimmung mit der Caritasverband Rhein-Hunsrück Nahe e.V. und/oder der Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz.

(7) Die Richtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

(8) Die Förderperiode der Richtlinie ist bis zum 30.06.2026 begrenzt.

(9) Es werden nur Anträge für Anschaffungen berücksichtigt, welche bis zum 30.06.2026 getätigt bzw. abgeschlossen sind.

Simmern, den 19.03.2024



(Volker Boch)  
Landrat